

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abgabe monatlich einmal, je Freitag.  
zu beziehen durch alle Postämter.  
Erscheinenspreis 3 M. pro Vierteljahr.



Die Redaktion für die „Stimme“ an G. Barnholt, Mitt. a. D., Berlin N. O. 47, Kottbuscher Str. 144.  
Erlaubnis zur Verbreitung durch den Reichsminister des Innern, Berlin N. O. 47, Kottbuscher Str. 144.  
Erscheinenspreis 3 M. pro Vierteljahr, Berlin N. O. 47, Kottbuscher Str. 144.  
Postfach 10 791 Berlin Kottbuscher Str. N. O. 47, Kottbuscher Str. 144.



Anzeigen, die schriftlich gesponnen wer-  
den, 1 M., für den Werbemarkt 20 M.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Pfingsten.

Pfingsten, das liebliche Maienfest, es ist da. Prächtiger gekleidet erscheinen die Gärten und Wälder, die Wiesen und Felder. Neues Leben regt sich in der Natur und Tausende Menschen wandern hinaus ins Freie, um sich daran zu erfreuen. Doch in diesen Becher der Freude an der Natur fällt zu Pfingsten 1921 für uns Deutsche ein bitterer Tropfen. Es geht uns wie jene im Pfingstevangelium, die entsetzt fragen: Was will das werden? Die Machthaber der Völker, die da zusammen gekommen waren mit verschiedenen Sprachen, scheinen mehr wie voll des süßen Weines gewesen zu sein, als sie uns ihr Machtbild aufzulegen. In Form eines Ultimatum hat man uns Bedingungen gestellt, die unerträglich sind und so durchweht eine Artseufzt unser staatliches Leben. Aus Oberschlesien kommen weitere beunruhigende Nachrichten, die ebenfalls eine richtige Pfingstfreude nicht aufkommen lassen. Und so ist die Frage: Was will das werden? wohl berechtigt. Die Hoffnungen, die viele vor einigen Tagen auf Amerika setzten, haben sich als trügerisch erwiesen. Auch die sozialistische Internationale versagt. Der Imperialismus der Siegerstaaten dagegen drückt unserer Zeit den Stempel auf. Wie lange noch? das steht dahin. Aber man soll den Bogen nicht überspannen, es kann der Tag kommen, wo sich alles bitter rächt. Das deutsche Volk wird Sklavenketten nicht lange tragen, besonders wenn es einzig ist. Heute allerdings fehlt uns an dieser Einigkeit noch viel. Selbst in den Kreisen der Arbeiterschaft werden die besten Kräfte im gegenseitigen Parteitreiben verbrannt. Dabei ruhen die Lasten des Schicksals am härtesten auf den Schultern der minderbemittelten Schichten unseres Volkes. Der Niedergang des Wirtschaftsleben vermehrt die Zahl der arbeitslosen Kollegen und die in den letzten Jahren und Monaten erst neu in die Organisation eingetretenen Mitglieder müssen jetzt beweisen, ob sie dann noch treu und fest hinter ihre Organisationsleitung stehen, wenn es dieser unmöglich geworden ist, die bezahlten Mitgliederbeiträge durch Lohn-erhöhungen zu quittieren. Bestehen sie diese Probe der gewerkschaftlichen Treue nicht, werden sie wankelmütig und treten aus, dann werden sie mit der Gesamtarbeiterschaft bald die nachteiligen Wirkungen spüren. Mancher Unternehmer wartet schon auf diesen Zeitpunkt, wo er glaubt, einer geschwächten Gewerkschaftsorganisation nichts mehr schuldig zu sein, wo er wieder selbstherrlich die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktieren kann. Wer diese Gefahren bannen will, Sorge dafür, daß auch in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, die Zahl der organisierten Arbeiter im Betrieb nicht abnimmt, sondern zunimmt im Ortsverein. Jedes Mitglied wache durch stetige, pünktliche Beitragszahlung auf seine erworbenen Mitgliederrechte und beweise durch seine Tätigkeit im Gewerksverein, daß man den Organisationsgedanken erfaßt hat. Trete ein jeder mit feurigem Eifer für die Ziele und Bestrebungen der Gewerksvereine ein und werde stets um neue

Mitglieder. Laßt uns selbst bleiben ein einzig Volk von Brüdern, das in keiner Not sich trennet, noch Gefahr. Sind die politischen und wirtschaftlichen Aussichten zu Pfingsten für unser Volk auch keine guten, so wollen wir doch nicht hoffnungslos verzagen. Die Erkenntnis, daß eine Gesundung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse nicht durch Eisenbarrkuren möglich ist, muß doch einmal kommen. Selbst derjenige, der den Frieden unter den Völkern will, muß einsehen, daß es ein: „Bis hier her und nicht weiter!“ geben muß. Der Franzose und auch der Engländer soll doch nicht glauben, daß man an den Deutschen dauernd seine Stiefel abputzen kann. Daß wir ehrlich bestrebt wa-

### Dein eigener Schaden

ist es Kollege,  
wenn Du dich nicht in  
der höchsten Beitragsstufe versicherst!

ren, bis an die Grenze unserer Leistungsfähigkeit in der Wiedergutmachungsfrage zu gehen, dafür haben wir doch aller Welt Beweise genug gegeben. Aber wie hat man unser Anerbieten zurückgewiesen! Wer aber den Samen des Hasses überall hineinlegt, darf sich dann nicht wundern, wenn auch Revanchegedanken aufgehen, sei es früher oder später. Mit ewigen Kriegen aber wird bessere Welt nicht gebaut. Man spricht von der Notwendigkeit einer Verständigung zwischen den Wirtschaftsmächten der Länder. Die wird eine heilsame Kraft sein, aber nur dann, wenn sie nicht erfolgt auf Kosten und auf den Rücken der Arbeiterschaft. Eine gemeinsame Arbeit kann uns so nur dann retten, wenn die Arbeiter selbst dabei einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wohl mit ihr aber nicht mehr gegen sie, kann man Wirtschaftsmächte des Wiederaufbaues schaffen. Warten wir erst ab, was uns die nächsten Tage noch alles bringen.

Unseren Mitgliedern und Lesern aber wünschen wir, daß sie alle mit Familie zu Pfingsten in Gesundheit haben  
Gute Feiertage! W.

## Unfallversicherung und Invalidenversicherung.

Das vom Reichstag verabschiedete Gesetz betr. Änderungen in der Unfallversicherung ist am 11. April 1921 veröffentlicht, auch das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 ist am 11. April 1921 in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt erschienen.

Das Gesetz über die Unfallversicherung bringt, mit Beschränkung auf die Gewerbeunfallversicherung betrachtet, im wesentlichen folgende Änderungen. Der Kreis der Versicherten, zu dem bisher neben Arbeitern, Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen nur diejenigen Betriebsbeamten zählten, deren Jahresverdienst 5000 M an Entgelt nicht überstiegen hatte, ist dahin geändert worden, daß Betriebsbeamte bis zu einem Gehalt von 40 000 Mark einbezogen worden sind. Die Kriegsbestimmung vom 15. November 1917, nach der es dem Vorstand der Berufsgenossenschaft gestattet war, die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem höheren Einkommen als 5000 M zu erstrecken, kommt dadurch in Wegfall. Weiter hat das neue Gesetz der Satzung der Berufsgenossenschaft freigestellt, die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer schlechtthin zu erstrecken, während bisher § 548 der Reichsversicherungsordnung die Einschränkung enthielt, daß nur Unternehmer mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 Mark oder höchstens zwei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern einbezogen werden durften. Entsprechend ist auch das Selbstversicherungsrecht für Unternehmer mit einem Einkommen bis zu 40 000 M (bisher 3000 M) festgestellt worden; dasselbe Recht steht jedem Unternehmer ohne Rücksicht auf seinen Jahresverdienst zu, wenn er regelmäßig höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt.

Der Berechnung der Rente wird nach § 565 RVG. das Entgelt zugrunde gelegt, das der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat; dieser Jahresarbeitsverdienst wurde jedoch nur mit einem Drittel angerechnet, soweit er 1800 M überstieg. Das neue Gesetz hat — wie schon mitgeteilt — diese Grenze auf 10 200 M erhöht. Aus dem so errechneten Jahresverdienst werden bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel als Vollrente, bei teilweiser Erwerbsbeschränkung ein entsprechender Satz als Teilrente gewährt.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst von 15 000 M ergibt sich somit folgende Berechnung:

bisher:	die ersten 1800 M voll =	1800 M
	die restl. 13 200 M zu 1/3 =	4400 M
	Jahresarbeitsverdienst =	6 200 M
Hieraus 2/3 als Vollrente		4 133 M 32 S
jetzt:	die ersten 10 200 M voll =	10 200 M
	die restl. 4800 M zu 1/3 =	1 600 M
	Jahresarbeitsverdienst =	11 800 M
Hieraus 2/3 als Vollrente		7 866 M 66 S.

Entsprechend dieser Änderung ist in dem Abschnitt über die Aufbringung der Mittel für die Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß bei der auf die Mitglieder auszurechnenden Umlage, die neben dem Gehaltsrentarif auf dem ausbezahlten Lohn beruht, der 10 200 M (bisher 1800 M) überschreitende Arbeitslohn nur mit 1/3 angerechnet wird.

Für die Krankenhilfe von Personen, die gegen Unfall, nicht aber gegen Krankheit versichert sind, hat während der ersten 13 Wochen der Unternehmer aufzukommen; für Betriebsbeamte gilt dies jedoch nur dann, wenn

Ihr Jahresverdienst 15 000 M (bisher 2500 Mark) nicht übersteigt.

Die vorstehenden Bestimmungen erhalten mit einer Ausnahme rückwirkend Geltung auf 1. Januar 1920. Als Folge konnte die „Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Unfallversicherung“ vom 5. Mai 1920, welche die früher auf Grund der alten niederen Löhne festgesetzten Renten durch Zulagen erhöht, in ihrem zeitlichen Geltungsbereich auf die Zeit vor dem 1. Januar 1920 eingeschränkt werden. Im übrigen werden die in der zuletzt genannten Verfügung vorgesehenen Zulagen für das Jahr 1921 verdoppelt.

Das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 hat mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an den Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwenrente eine monatliche Beihilfe v. 40 M, den Empfängern einer Waisenrente eine solche von 20 M gebracht. Zur Deckung der hierdurch entstandenen Aufwendungen wurden die zuletzt am 20. Mai 1920 festgesetzten Beträge vom 20. Dezember 1920 ab verdoppelt. Hierzu wurde der Einfachheit halber bestimmt, daß von dem genannten Tag ab die alten Beitragsmarken zu dem doppelten Geldwert zu verkaufen seien. Das Ergänzungsgesetz vom 7. April 1921, auf Grund dessen das Gesetz in neuer Fassung vom 11. April 1921 veröffentlicht worden ist, hat hierin sachlich im wesentlichen nichts geändert. Die Einrechnung von Renten, die der Empfänger einer Invalidenbeihilfe außerdem auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze bezieht, erfolgt nur noch insoweit, als die Beihilfe die Versorgung übersteigt. Im übrigen beziehen sich die Änderungen des Ergänzungsgesetzes nur auf Verfahrensbestimmungen.

## Erhöhungen der Leistungen in der Angestelltenversicherung.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte verbreitet eine Mitteilung, der wir folgende Ausführungen entnehmen:

Während die gesetzlichen Leistungen in der Invalidenversicherung bereits erhöht worden sind, ist eine Erhöhung der Leistungen in der Angestelltenversicherung noch nicht eingetreten.

Das Direktorium erkennt sehr wohl an, daß die durch die außerordentliche Geldentwertung und die gesteigerten Kosten für die Lebenshaltung ausgelösten Bestrebungen der an der Angestelltenversicherung beteiligten Kreise auf Erhöhung auch dieser Leistungen durchaus berechtigt sind, und es hat sich daher veranlaßt gesehen, in eine Prüfung darüber einzutreten, in welchem Umfange und in welcher Weise diesem berechtigten Verlangen stattgegeben werden kann, ohne einerseits die versicherten Angestellten und ihre Arbeitgeber mit übermäßigen Beitragsleistungen zu belasten und andererseits die versicherungstechnische Deckung der Leistungen der Angestelltenversicherung zu gefährden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem von dem Direktorium den zuständigen Stellen vorgelegten Entwurf zur Abänderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte enthalten.

Hiernach sind u. a. folgende wesentliche Verbesserungen der Leistungen in der Angestelltenversicherung vorgesehen: Der Bemessung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten soll ein für alle Gehaltsklassen gleicher Grundbetrag zugrunde gelegt und diesem Betrage für jeden entrichteten Monatsbeitrag ein nach der Höhe der Beiträge verschieden hoher Steigerungssatz hinzuge-rechnet werden. Für das Ruhegeld sieht der Entwurf als Grundbetrag den Betrag von jährlich 360 M vor. Entsprechend der Erhöhung der Ruhegeldbezüge erhöhen sich auch die Witwen- und Waisenrenten. Für die Waisenbezüge sieht der Entwurf neben der sich aus den neuen Sätzen für die Ruhegelder ergebenden Aufbesserung eine weitere bedeutende Erhöhung insofern vor, als künftig als Halbwaisenrenten anstatt eines Fünftels der

Witwenrente zwei Fünftel und als Doppelwaisenrenten anstatt eines Drittels zwei Drittel der Witwenrente gewährt werden sollen. Ferner ist eine erhebliche Erhöhung der für Heilverfahrenszwecke benötigten Mittel vorgesehen.

## Der Schiedsspruch für die bayerische Sägewerksindustrie

welcher in Nr. 16 der „Eiche“ bekannt gegeben wurde, ist von den Arbeitern angenommen, von den Arbeitgebern aber abgelehnt. Auf Grund dessen fanden am 28. April vor dem Landeseinigungsamt in München ernüchterte Verhandlungen statt, die aber auch zu keiner Einigung führten. Auf den Antrag der Arbeiterorganisationen, diesen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, hat der Minister für soziale Fürsorge entschieden:

„Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landeseinigungsamt am Ministerium für soziale Fürsorge in Bayern zurückverwiesen.“

Gründe:

Die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsspruches als letztes Hilfsmittel staatlicher Zwangsgewalt zur Regelung von Tarifstreitigkeiten ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß gütliche Einigung der Parteien ausgeschlossen erscheint, die notwendige Rücksichtnahme auf das allgemeine Wirtschaftsleben eine Beilegung der Streitigkeiten dringend verlangt und der Schiedsspruch der Billigkeit entspricht. (Vergl. auch Richtlinien für das Schlichtungsverfahren nach der Verordnung vom 23. 12. 1918 und 12. 2. 1920, erlassen vom Reichsarbeitsministerium — bayern. Staats-Anz. Nr. 300).

Ein Schiedsspruch ist dann als billig anzusehen, wenn er den wirtschaftlichen Kräften der Parteien in ausgleichendem Maße Rechnung trägt. Sonach muß bei Entscheidungen über Lohnforderungen einerseits die bestehende Teuerung der gesamten Lebenshaltungskosten im Vergleich zu den bestehenden Arbeitslöhnen, andererseits aber auch die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeber und des in Betracht kommenden Industriezweiges berücksichtigt und gegeneinander abgemessen werden. Hierbei ergibt sich, daß die Wochenlöhne der Arbeiter in der Sägewerksindustrie verhältnismäßig zurückstehen im Vergleich mit den in anderen Industriezweigen bezahlten Löhnen und eine Erhöhung dringend wünschenswert erscheinen lassen. Durch das in den Verhandlungen vor dem Demobilisationskommissar vorgelegte Beweismaterial wurde aber auch erwiesen, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeber in der Sägewerksindustrie zur Zeit als äußerst schwierig bezeichnet werden muß, sowohl hinsichtlich des Einkaufes des Rohmaterials, als auch hinsichtlich der Absatzverhältnisse, die als äußerst ungünstig zu erachten sind und daß eine Besserung noch nicht in sicherer Aussicht steht. Wegen der zur Zeit bestehenden Lage der Sägewerksindustrie verweise ich auf das in Abschrift beiliegende ausführliche objektive Gutachten der Ministerial-Forstabteilung beim Staatsministerium der Finanzen.

Durch einen Schiedsspruch einer Industrie aber eine Leistung zuzumuten, die sie im gegenwärtigen Zeitpunkt unter Umständen nicht ertragen könnte und die Einschränkungen im Betrieb zur Folge haben müßte, ist im Interesse sämtlicher Beteiligten nicht angängig. Es ist daher auf Grund des erhobenen Beweismaterials die Geschäftslage in der Sägewerksindustrie eingehend bei der Entscheidung über die beantragte Lohnerhöhung in Würdigung zu ziehen; denn wenn auch die Notlage der verheirateten Sägearbeiter und zwar vor allen Dingen in kinderreichen Familien anerkannt werden muß, so erscheint doch eine Lohnerhöhung bei tatsächlich schlechtem Geschäftsgang der Industrie nicht angezeigt, da in diesem Falle die Lohnerhöhung nicht eine Verbesserung der Wirtschaftslage der Arbeitnehmer, sondern Stillstand von Betrieben u. Entlassung von Arbeitnehmern, also eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer zur Folge hätte.

Ist die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sägewerksindustrie für die Frage der Lohnerhöhung in dieser Industrie von maßgebender Bedeutung, so sind auch die Beweise für die Klärung dieser Frage von besonderer Erheblichkeit; die in dieser Richtung angebotenen Beweise sind aber unter Vertennung ihrer Erheblichkeit im Verfahren vor dem Landeseinigungsamt in unzureichendem Maße erhoben oder falsch gewürdigt worden.

Hierzu kommt, daß gerade in der in Betracht stehenden Industrie in den nächsten Wochen durch die Entscheidung über die Wiedergutmachungsforderungen der Entente klarere Verhältnisse über den Geschäftsgang und den Geschäftsmarkt geschaffen und sonach die Frage der Möglichkeit einer entsprechenden Lohnerhöhung in absehbarer Zeit geklärt werden wird.

Nach alledem war zu erkennen, wie geschehen. (§ 26 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 12. 2. 20 — R.-G.-B. Seite 218).

Dswald.

In dieser Sache hatte die Ministerial-Forstabteilung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgendes Gutachten erstattet:

In der Vorkriegszeit waren die Preise für das Rohholz und die Erzeugnisse der Sägewerksindustrie im allgemeinen stabil. Infolge der großen Konkurrenz im Inlande und namentlich der Einfuhr ausländischer Sägewerkszeugnisse war der Verdienst der Sägewerksindustrie im allgemeinen sehr mäßig. Nur bei Massenumsatz konnte reichlicher verdient werden.

Auch im Jahre 1915 bis Ende 1915 war die wirtschaftliche Lage der Sägewerksindustrie noch ungünstig.

Von 1916 ab trat ein gesteigerter Bedarf an Holz ein, da die Kriegsindustrie sich fortwährend ausdehnte und das Heer für den Ausbau der Stellungen sehr viel Holz brauchte, andererseits das Ausland kein Holz mehr lieferte. Es ging ein flottes Geschäft.

Entsprechend der Geldentwertung stiegen die Preise für Bretter — von vorübergehenden kleinen Rückschlägen abgesehen — fortwährend, beispielsweise fielen 16zöllige urfortierte Bretter von 56 M (Anfangs 1916) bis 250 M (Juli 1919). Die Rohholzpreise folgten den Bretterpreisen. Da aber die Halbfabrikate jeweils aus Rohholz hergestellt werden, das i. D. etwa 1/2 Jahr vorher zu verhältnismäßig niedrigen Preisen eingekauft wurde, war der Sägewerksbetrieb während der angegebenen Zeit sehr lohnend. Uebermäßige Gewinne wurden aber bis Juli 1919 im allgemeinen nicht erzielt, da auch die Arbeiterlöhne und die Kosten für Maschinen, Werkzeuge, Maschinenöl fortwährend stiegen.

Vom Juli 1919 an setzte eine Haube auf dem Holzmarkte ein, wie sie noch niemals dagewesen ist. Der Bretterpreis stieg vom Juli 1919 bis März 1920 von 250 M auf rund 1200 M. Die Bretter, die während dieser Zeit verkauft wurden, wurden meistens aus Holz erzeugt, das im vorhergehenden Jahre 1918/19 noch zu verhältnismäßig sehr niedrigen Preisen eingekauft wurde. Den Sägewerksindustriewerken, die die wirtschaftliche Lage zu ihren Gunsten nutzen konnten, erwachsen hierdurch außerordentliche Gewinne. Nicht auf alle Werke wird dies zutreffen, da manche Werke noch auf längere Zeit Lieferungsverträge abgeschlossen hatten und andere mit dem Verkauf ihrer Erzeugnisse vielleicht in Erwartung noch höherer Preise oder aus anderen Gründen zurückgehalten haben. Im allgemeinen war aber die holzwirtschaftliche Lage im Winter 1919/20 so günstig wie nie zuvor, die Sägewerkswerke konnten sich große Reserven zurücklegen.

Im Monat April trat infolge der Sperrung der Westgrenze für die Holzexporte und aus anderen Gründen ein plötzlicher Umschwung ein. Der Bretterpreis fiel in der Zeit April bis August von 1200 M bis 450 M, hob sich dann wieder vorübergehend bis 700 M, um vom Dezember 1920 an wieder auf 400—450 Mark zu fallen. Heute ist es schwer, selbst zu diesen Preisen Absatz zu finden. Es besteht — namentlich in Südbayern — eine beängstigende Absatzlosigkeit. Die Rohholzpreise folgten auch in den Jahren der Hochkonjunktur

den Bretterpreisen. Die Waldpreise für Fichtenstammholz, das für die bayerische Sägewerkindustrie hauptsächlich in Betracht kommt, stiegen vom Juli 1919 bis März 1920 i. D. von 80 auf 500 M. Die Sägewerkindustrie mußte diesen hohen Preis anlegen, wenn sie aus dem Vorjahr kein Rohholz mehr hatte und den Betrieb fortsetzen wollte.

Infolge dieses Preissturzes erlitt die Sägewerkindustrie, die nunmehr ihre Erzeugnisse aus dem sehr teuren Rohholz des Vorjahres herstellen muß, große Verluste. Sie hätte diese wohl kaum tragen können, wenn sie nicht aus dem vorausgehenden Jahre große Reserven gehabt hätte. Sägewerke, die sich solche Reserven nicht zurücklegen konnten, befinden sich jetzt schon in einer äußerst schwierigen Lage.

Die Staatsforstverwaltung war im Hinblick auf diese Verhältnisse sogar veranlaßt, bereits im Herbst eine Stützungsaktion für die Sägewerkindustrie einzuleiten und anzuordnen, daß der Sägewerkindustrie wegen der Bezahlung ihrer Holzgeldschulden nach Prüfung des einzelnen Falles Zahlungserleichterungen gewährt werden.

Der erhebliche Preisrückgang für Bretter im April v. J. wäre aber für die Sägewerkindustrie im allgemeinen immer noch erträglich, wenn die Rohholzpreise des laufenden Wertungsjahres (Oktober 1920 bis jetzt) sich den Preisen für das Schnittholz angepaßt hätten. Dies ist aber nicht der Fall. Es haben sich im vergangenen Jahre nicht bloß in Bayern, sondern in ganz Deutschland im freien Wettbewerb Rohholzpreise herausgebildet, die verhältnismäßig höher sind als die Preise für die Halberzeugnisse, namentlich für die gangbare Massware. Dadurch werden die Sägewerkindustrie, insbesondere die Werke, die sich nicht auf den Einschnitt von Dimensionshölzern einstellen konnten, auch im heurigen Jahre weitere Verluste erleiden, wenn nicht im Laufe dieses Jahres eine Besserung auf dem Brettermarkt eintritt. Ob ein solcher Umschwung in den Absatzverhältnissen eintritt, läßt sich nicht voraussagen. Die Holzlieferungen an die Entente und die Maßnahmen zur Hebung der Bautätigkeit werden ja eine kleine Erleichterung bringen, aber nicht in dem Maße, daß hierdurch die derzeit ungünstige Lage des Holzmarktes wesentlich beeinflusst wird.

Eine Besserung dürfte dagegen eintreten, wenn die deutsche Industrie an dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete beteiligt wird oder wenn die Bautätigkeit in größerem Umfange aufgenommen wird. Vielleicht wird schon die nächste Zeit über die Beteiligung der Industrie an den Wiedergutmachungsarbeiten Klarheit bringen.

Bei dieser Sachlage dürfte der Zeitpunkt für Verhandlungen über Lohnforderungen in der bayerischen Sägewerkindustrie ungünstig gewählt sein.

J. A.: M a n t e l.

Ueber den weiteren Verlauf der Bewegung werden wir berichten.

## Warenverorgungsstelle deutscher Gewerkschaften.

Wer daraus, daß in den Großstädten ein Ei nicht mehr 3,50 M sondern nur noch 1,50 Mark, ein Pfund Margarine nicht mehr 16 oder 18, sondern nur noch 9 M kostet, den Schluß ziehen wollte, daß die Lebenshaltung wesentlich billiger geworden sei, der befände sich auf dem Holzwege. Gerade die Preise für die notwendigsten Lebensmittel für Brot und Kartoffeln, stehen auf ihrer früheren Höhe. Vor allen Dingen aber ist bei den Bekleidungsgegenständen von einer Preislenkung keine Rede. Für Anzüge werden Bestellungen gefordert, die ein Familienvater beim besten Willen nicht aufbringen kann, und wenn, wie das leider jetzt nur allzu häufig vorkommt, für einen Familienangehörigen ein Paar Stiefeln oder auch nur einige bescheidene Wäschestücke beschafft werden müssen, dann weiß insbesondere die Arbeiterklasse nicht, woher nehmen und nicht fehlen.

Zur Binderung dieser Not ist vor einigen Wochen in Verbindung mit der Reichsregie-

rung von allen Arbeitnehmerorganisationen die „Warenverorgungsstelle deutscher Gewerkschaften“ ins Leben gerufen worden, die in erster Linie den Zweck verfolgt, die minderbemittelte Bevölkerung billiger, als es bis jetzt möglich war, mit den notwendigsten Bekleidungsgegenständen zu versehen. Erreicht wird dieser Zweck dadurch, daß der Unternehmergewinn und der Händlergewinn vollständig ausgeschaltet wird. Daß dadurch die gelieferten Waren erheblich billiger abgegeben werden können, liegt auf der Hand.

Aber noch ein anderer Zweck soll mit der Gründung erreicht werden. Durch die wohlfeilere Abgabe von Waren soll die Kaufkraft gestärkt und damit die Produktion vermehrt werden. Gleichzeitig wird letztere auch an Stetigkeit gewinnen, wodurch die Möglichkeit geboten wird, das Heer der Arbeitslosen in der Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie zu verringern. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch die Reichsregierung mit an die Durchführung des Planes gegangen und hat erhebliche Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge dafür zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden zunächst die Waren gekauft, die Eigentum des Reiches bleiben, bis sie durch die gewerkschaftlichen Organisationen abgesetzt sind. Letztere haben lediglich für die Verteilung der Waren Sorge zu tragen, d. h. Mittel und Wege zu suchen, um sie möglichst schnell und bequem den Bestellern bezw. Käufern zuführen zu können.

Wie auch den Mitgliedern der Deutschen Gewerksvereine der Kauf der zur Verfügung stehenden Kleidungsstücke ermöglicht werden kann, zeigt das Rundschreiben, das vor kurzem den Ortsverbänden als „Aufruf zur wirtschaftlichen Selbsthilfe!“ zugesandt worden ist. Danach sollen die Ortsverbände die Verteilungsstellen sein. Sie sollen die Bestellungen entgegennehmen, sie weiterleiten u. nachher die Waren an die eigentl. Käufer bringen. Zu diesem Zwecke haben die Ortsverbände, die die neue Einrichtung für ihre Mitglieder nutzbar zu machen entschlossen sind, eine diesbezügliche Erklärung sofort an den Verbandskassierer, Kollegen Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221-23, einzusenden. Sie haben ferner eine aus drei Personen bestehende Kontrollkommission zu wählen, die dem Ortsverbandsvorsitzenden bei der Lösung der Aufgabe zur Seite stehen muß.

Der weitere Verlauf der Aktion ist dann so gedacht: Die Ortsverbände, die ihre Willenserklärung zur Beteiligung abgegeben haben und in eine zum Zwecke der Versorgung geführte Liste eingetragen sind, erhalten Musterbestellungen, in drei Kategorien geschieden, und zwar können je 5, 10 oder 20 Anzüge, Mäntel und Bekleider sowie im Verhältnis dazu sämtliche Herren- und Damenwäschartikel wie Schuhwerk angefordert werden. Bei der Bestellung der Musterbestellungen soll bei der Wahl der Stückzahl darauf Bedacht genommen werden, daß die Waren leicht und schnell abgesetzt werden können. Um gleichzeitig mit diesem Aufruf ein Gesamtbild der zur Verteilung kommenden Waren und der zugehörigen Preise zu geben, liegen Preislisten bei.

Da zur Vermeidung jedes Risikos nur Verteilungen auf gesammelte Bestellungen stattfinden sollen, größere Lagerbestände also vermieden werden müssen, wird es zweckmäßig sei, daß alsbald nach Eintreffen der Musterstücke die Verbraucherschaft des Ortes zu einer Besichtigung größten Umfanges und zum Ankauf der Musterstücke eingeladen wird, daß gleichzeitig Aufträge gesammelt und durch die Ortsverbände der Warenverorgungsstelle deutscher Gewerkschaften übermittelt werden. Der Ortsverband übernimmt für den Absatz der Waren keinerlei Verpflichtung und kann, wenn die Bemühungen nicht zu einem Erfolg führen, die Ware jederzeit zurücksenden. Auf Grund des so festgestellten Bedarfes kommt die Warenverorgungsstelle in die Lage, mit geschlossenen großen Aufträgen an die Industrie heranzutreten und so die günstigen Preise zu erzielen.

Betont muß nochmals werden, daß jeder geschäftliche Nutzen von vornherein ausge-

schaltet ist. Ferner wird durch Zuführung der Waren vom Erzeuger direkt an den Verbraucher jede Verteuerung der an sich u. für sich hohen Preise durch Unkosten u. Zwischengewinne vermieden. Die Waren müssen zu den vorgeschriebenen Preisen den Verbrauchern überwiesen werden. Lediglich zur Deduktion der nicht erheblich ins Gewicht fallenden Verwaltungskosten erhalten die örtlichen Organisationen eine angemessene Entschädigung.

Es handelt sich also um eine großzügige Organisation, deren Zwecke und Ziele auch von unserer Seite energische Förderung verdienen. Die Möglichkeit, den Mitgliedern die notwendigsten Bedarfsgegenstände erheblich billiger liefern und — was auch nicht unterschätzt werden darf — einen Druck auf die Konkurrenz ausüben zu können, ferner die Hilfe, die damit unserem darniederliegenden Wirtschaftsleben geleistet wird, endlich die Aussicht, die Arbeitslosigkeit wenigstens in einigen Gewerbebezügen zu mildern, alle diese Vorteile müssen für unsere Ortsverbände ein Ansporn sein, die Warenverorgungsstelle auf das tatkräftigste zu unterstützen. Wir erwarten deshalb stärkste Beteiligung aus allen Gegenden des Landes, im Interesse unserer Mitglieder, aber auch im Interesse der Wiederbelebung des Arbeitsmarktes und unserer Volkswirtschaft.

## o o o o o Rundschau. o o o o o

### Für die Zimmerer in Südbayern

fanden am 20. April vor dem Landeseinigungsamt in München Verhandlungen statt. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Das Schiedsgericht lehnte es auch ab, einen Schiedsspruch zu fällen, es machte aber einen Streikvorschlagn, dessen wesentlichsten Bestimmungen lauten: Bei Stundenlöhnen über 5 M erhöht sich der Lohn um 30 Pfg., bei Stundenlöhnen von 4 bis 5 M um 25 S, bei Stundenlöhnen unter 4 M um 20 Pfennig. Für das Inn- und Alzgebiet wird der Stundenlohn um 40 S erhöht. Die Parteien sollen innerhalb einer 14tägigen Frist Annahme oder Nichtannahme mitteilen.

### Baufkosten und Arbeitslöhne.

Daß die Behauptung der Unternehmer, nur die „hohen“ Arbeitslöhne verteuern das Bauen, durchaus falsch ist, bestätigt auch das sächsische Landeswohnungsamt, das vor kurzem dem sächsischen Landtage einen umfassenden Bericht über seine zweijährige Tätigkeit überreicht hat. Darin sind auch die Anteile der Löhne an den reinen Baukosten bekanntgegeben; sie werden in nachstehender Tabelle veranschaulicht:

Art der Arbeit	Anteil der Löhne an den reinen Baukosten (1 qm Wohnfläche 1400 M)				
	Anteil an den reinen Baukosten für 1 qm Wohnfläche in Hundertteilen	Anteil an den reinen Baukosten für 1 qm Wohnfläche in Mark	Gliederung der Anteile in		
	Proz.	Proz.	Löhne	Baufstoffe	Unkosten und Gewinn
			Proz.	Proz.	Proz.
1. Erdbarbeiten	3,05	42,70	81	—	19
2. Maurerarbeiten	41,80	585,20	88	48	14
3. Zementarbeiten	0,88	12,32	23	45	32
4. Zimmerarbeiten	23,80	333,20	29	58	13
5. Dachdeckerarbeit.	4,88	68,32	19	69	22
6. Klempnerarbeit.	3,47	48,58	15	65	20
7. Glaserarbeiten	4,12	57,68	82	43	25
8. Tischlerarbeiten	4,06	56,84	34	41	25
9. Schlosserarbeiten	1,41	19,74	38	62	20
10. Malerarbeiten	5,90	82,60	41	41	18
11. Ofenarbeiten	5,01	70,14	18	63	19
12. Sichtenanlage	1,62	22,68	23	51	26
	100,00	1400,00	33,70	49,97	16,33

Während also der Lohnanteil an den Baukosten im Durchschnitt 33,70 Prozent ausmacht, kommen auf die Baustoffe 49,97 und auf Unkosten und Gewinn 16,33 Prozent. Aus diesen Zahlen ist leicht ersichtlich, wo mit dem Abbau begonnen werden muß.

### Die Deutsche Feuerversicherung.

die Versicherung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten, nimmt bis jetzt eine günstige Entwicklung. So begrüßenswert diese Tatsache an sich ist, scheint doch noch nicht in sämtliche Mitgliederkreise

die Einsicht gedrungen zu sein, welche Verpflichtung sie ihrem eigenen Unternehmen gegenüber haben. Die Deutsche Feuerversicherung ist ihrem ganzen Charakter nach eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche Einrichtung, zu deren Blühen und Gedeihen unsere Mitglieder alle beizutragen haben. Das ist eine Ehrensache. Es hat deshalb nicht nur jeder seine eigene Versicherung oder eine Nachversicherung (die alten Versicherungssummen reichen nicht mehr aus) bei unserer Feuerversicherung abzuschließen, sondern auch mitzuarbeiten, daß ihr immer neue Versicherte zugeführt werden.

Alle einschlägigen Auskünfte erteilt die Versicherungsabteilung der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.), Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221-23.

### Die Eisenbahnfahrpreise ab 1. Juni.

Der Mindestpreis für eine Fahrkarte beträgt ab 1. Juni in der 1. Klasse 3 M., in der 2. Klasse 1.70 M., in der 3. Kl. 1 M. und in der 4. Kl. 70 S., für Hunde 1 M. 1 Kilometer kostet für die 1. Kl. 85,5 S., für die 2. Kl. 32,5 S., für die 3. Kl. 19,5 S., für die 4. Klasse 13 S., für Hunde 10 S. Die Fahrpreise werden bis zu 5 M auf volle 10 S., von 5-10 M auf volle 50 S., und über 10 M auf ganze Mark aufgerundet. Für Schnellzüge erhöht sich der Personenzugspreis um den Schnellzugszuschlag, der in der 1. Zone (bis 75 Kilometer) für 1. und 2. Klasse 8 M., für die 3. Klasse 4 M beträgt, in der 2. Zone (bis 150 Kilometer) 16 bzw. 8 M., und in der 3. Zone (über 150 Kilometer) 24 bzw. 12 M. Arbeiterrückfahrkarten, die jetzt auch an Beamte und Angestellte ausgegeben werden, kosten ab 1. Juni für Hin- und Rückfahrt den einfachen Fahrpreis 4. Klasse, Schülerkarten bis 100 Kilometer Entfernung den halben Fahrpreis der 3. oder 4. Klasse. Die Sätze für Monats- und Wochenkarten werden ebenfalls erhöht, dagegen nicht die Preise für Bahnsteigkarten (50 S.) und Nachlostarten.

### Briefkasten der Redaktion.

G. L. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann man gewiß auch von einem Anspruch auf Aussteuer reden. Der Vater ist nach § 1620 BGB. verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder wenn er gestorben ist. Das BGB. sagt aber nicht, was man unter einer „Aussteuer“ zu verstehen hat; nur der Begriff „Ausstattung“ ist in § 1624 gesetzl. bestimmt. Ausstattung ist nämlich, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder Mutter zugewendet wird. Das ist etwas anderes als Aussteuer; der Begriff der Ausstattung ist weiter als der der Aussteuer. Unter letzterer haben wir lediglich den Inbegriff der zur Einrichtung des Haushalts einer heiratenden Tochter erforderlichen beweglichen Gegenstände zu verstehen. Und vor allem: zu einer Ausstattung besteht keine Rechtspflicht, wohl aber zu einer Aussteuer. Berechtigt, eine solche zu erlangen, sind nur Töchter, nicht auch Söhne; unerheblich ist es, ob die Tochter minderjährig oder volljährig ist, ob sie unter elterlicher Gewalt steht oder nicht, ob sie den Eltern gegenüber unterhaltsberechtigter ist oder nicht, ob sie ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist.

Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß die Aussteuer nicht auch verweigert werden dürfte. § 1621 bestimmt, daß der Vater oder die Mutter die Aussteuer verweigern können, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet. „Erforderlich“ ist diese aber freilich nur, so lange die Tochter noch nicht volljährig ist. Und ferner braucht eine Aussteuer nicht gewährt zu werden, wenn sich die Tochter einer so schweren Verfehlung schuldig gemacht hat, daß die Eltern berechtigt sind, ihr den Pflichten zu entziehen. (§ 2333: schwere Vergehen, ehrlos oder un sittlicher Lebenswandel usw.) Eine Aussteuer kann eine Tochter auch dann nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat, und endlich sind die Grenzen der Aussteuerpflicht nach § 1260 schon eingangs hervorgehoben.

Voraussetzung des Anspruchs auf Aussteuer ist also die Leistungsfähigkeit der Eltern einerseits und die Bedürftigkeit der Tochter andererseits. Der in Anspruch genommene Elternteil gilt nur insoweit als leistungsfähig, wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist. Und wenn das etwa vorhandene eigene Vermögen der Tochter zur Aussteuer ausreicht, so ist sie nicht bedürftig; reicht es zur Beschaffung eines Teils der Aussteuer aus, so sind die Eltern nur hinsichtlich des Ueberschusses aussteuerpflichtig. Eine Tochter ist auch dann nicht bedürftig, wenn sie eine angemessene Aussteuer schon besitzt oder wenn sie — ein heute besonders praktischer Fall — trotz der Eheschließung mit Zustimmung ihres Mannes in der häuslichen Gemeinschaft ihrer Eltern verbleibt. Dagegen steht ihrem Anspruch nicht entgegen, daß der Mann (z. B. aus früherer Ehe) schon eine Aussteuer besitzt. Der Anspruch auf Aussteuer ist nicht übertragbar, kann also nicht abgetreten und auch nicht gepfändet werden; aber er ist vererblich. Besonders wichtig ist, daß er in einem Jahr, von der Eingehung der Ehe ab gerechnet, verjährt. Dies wird nicht selten übersehen und bringt dann Enttäuschungen. Gegendüber der unehelichen Tochter ist die Mutter allein aussteuerpflichtig (so sie etwas hat.)

Soweit die wichtigsten Rechtsbestimmungen über diese Frage.

### Patentbau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

### Erteiltes Patent.

- Nr. 75'a. 335 989. Verfahren zur Herstellung von Eichenholz-Imitation durch Tiefporung, Möbelfabrik und Vertriebsgesellschaft m. b. H. Nürnberg.
- Nr. 88 a. 335 729. Einstellborrichtung mit Klinken-gesperre für die Druckwalzen von Sägegattern, Maschinenfabrik Esterer W. G. Altdorf, Bayern.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 20. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Die Zuschuß-Kranken-Unterstützungs-Kasse

unseres Gewerksvereins ist eine besondere Kasse mit eigenen Beitrags- und Unterstützungsfähigkeiten. Wer im Falle der Krankheit für sich und seine Familie sorgen will, achtet darauf, daß er auch unserer besonderen Krankenkasse angehört und zwar wird gezahlt bei einem

Wochenbeitrag von	Kranken-geld pro Tag	Bis zum Höchstbeitrag von	Stech-geld	Eintrittsalter
20 S.	0,60 M.	70,20 M.	30,00 M.	60 Jahre
25 S.	0,80 M.	93,60 M.	35,00 M.	50 Jahre
40 S.	1,25 M.	146,25 M.	55,00 M.	45 Jahre
55 S.	1,70 M.	198,90 M.	75,00 M.	45 Jahre
70 S.	2,15 M.	251,55 M.	95,00 M.	45 Jahre

Die Aufnahme in den 3 ersten Stufen erfolgt ohne, in den beiden letzten Stufen mit ärztlicher Untersuchung.

Der Anspruch auf Krankengeld beginnt im Falle einer Erkrankung nach einer Mitgliedschaft von 13 Wochen und vom 4. Tage der Erkrankung ab. Gehört das Mitglied schon ein Jahr dem Gewerksverein an, dann bekommt er vom 8. Tage der Erkrankung noch aus der Gewerksvereinskasse eine Krankenunterstützung, die sich richtet nach seinen bezahlten Beiträgen u. der Mitgliedsdauer. Wieviel das ist kann jeder aus der Beitrags- und Unterstützungsordnung ersehen, die für die Gewerksvereine gilt. Allen Kollegen und Kolleginnen ist der Beitritt zu dieser Krankenkasse zu empfehlen. Beitrittserklärungen nimmt der Ortsvereinskassierer entgegen oder das

Sapibüro des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, N.O. 55, Greifswalderstraße 222.

### Berlin VII. Mobell- u. Fabriktschler.

Unserem Kollegen Gottfried Koch, aus Anlaß seines 25jähr. Mitglieds-Subiläums im Gewerksverein der Holzarbeiter

die herzlichsten Glückwünsche!

Der Vorstand:

J. A.: Georg Gerner, Kassier.

### Schabhobel



mit Doppelseisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10,—, Ers.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklinkenhobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 3,—. Eiserner Simshobel, Mk. 10,50,—. Bohrtlostelller mit Anfreiber Mk. 6,50. Gekrüpfte Rückensäge 25 cm Blattlg. Mk. 16,—. Furniersäge Mk. 12,—. Ziehklingen Mk. 4,—. Amerikan. Schiffshobel, Stuhlbochrohr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Zwei Wege bieten wir unseren Mitgliedern,

die die größeren Ausgaben für die Berufsausbildung und Aussteuer der Kinder, z. B. für die Erlernung eines Handwerks, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, Besuch einer landwirtschaftlichen oder Handelsschule, eines Technikers oder Seminars, für die Konfirmations-, Kommunion-, Militär- oder Brautaussteuer, für Gründung eines Geschäfts usw. mit kleinen Beiträgen sicherstellen wollen, nämlich:

**Tarif III** — Sogen. Versorgungsversicherung — Die Versicherung wird auf das Leben des Vaters, der Mutter oder des Vaters - Versorgers — abgeschlossen. Die Beitragspflicht endet bei vorzeitigem Tode des Versorgers. Die Summe wird nach Ablauf der Versicherungsdauer mit den Gewinnanteilen voll ausbezahlt.

**Tarif IV** — die Versicherung wird auf das Leben des Kindes abgeschlossen. Die versicherte Summe wird hier zur vereinbarten Zeit oder auch dann ausbezahlt, wenn das Kind vorher sterben sollte.

Nähere Auskunft erteilt die

### Volksversicherung

des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (S.-D.-D.)

Berlin NO 55, Greifswalderstr. 221-222.